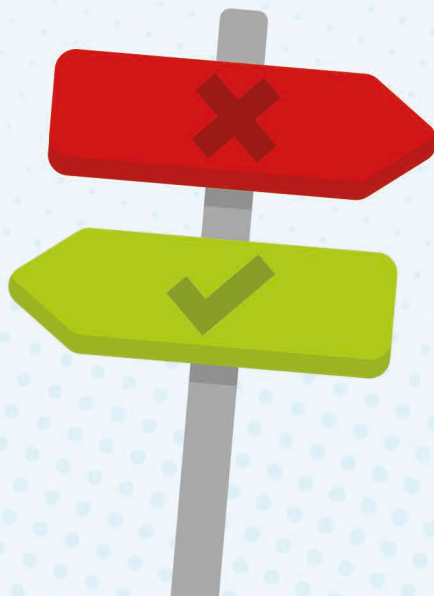




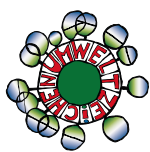
Servicestelle Ehrenamt

Die 5 häufigsten Fehler bei der Vereinsgründung – und wie Du sie vermeidest

Praxisnahe Tipps
für einen reibungs-
losen Start deines
Vereins



LAND
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg, UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Landesamtsdirektion, Servicestelle Ehrenamt, vertreten durch
Mag. Alexandra Lindner | **Gestaltung:** Landes-Medienzentrum | **Bilder:** Adobe Stock, Flaticon, Envato Elements
Druck: Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg | **Stand:** Juli 2026

Einen Verein gründen - aber richtig!

Du willst mit Gleichgesinnten etwas bewegen? Super! Ein Verein ist die ideale Rechtsform, um gemeinsam Ziele zu verfolgen - ob im Sport, im Sozialbereich oder in der Kultur. Damit der Start gelingt und du nicht an bürokratischen Hürden scheiterst, findest du hier die häufigsten Stolpersteine und eine einfache Anleitung.

Die 5 häufigsten Fehler sind:

1. Unklarer oder uneinheitlicher Vereinsname
2. Verschlechterung von Quotenregelungen
3. Löschen von Pflichtteilen
4. Ideelle und materielle Mittel verstehen
5. Unklarheiten bei Vertretungsregelungen



3

Die wichtigsten Begriffe auf einen Blick:

Errichtungsanzeige	Mitteilung an die Behörde über die erfolgte Vereinsgründung
Ideelle Mittel	Alle Tätigkeiten des Vereins zur Erfüllung des Vereinszweck
Materielle Mittel	Physische und finanzielle Ressourcen des Vereins (zB Spenden, Förderungen, Mitgliedsbeiträge, etc.)
Funktionsperiode	Dauer der Organtätigkeit (zB 2 Jahre)
Schlichtungsstelle	Internes Verfahren bei Streitigkeiten
Vereinsanschrift	Adresse, die für die Zustellung von Schriftstücken an den Verein maßgeblich ist (zB Wohnadresse des Obmannes/Kassier); die Angabe eines Postfaches ist nicht zulässig .
Vereinssitz	Name jener politischen Gemeinde, von wo aus die tatsächliche Hauptverwaltung des Vereins ausgeübt wird (z. B. Gemeinde Grödig, Stadt Salzburg, St. Johann, Lofer, etc.); die Angabe eines Postfaches ist nicht zulässig .
Wahlanzeige	Mitteilung neu- oder wiedergewählter Organe nach Mitgliederversammlung (nicht: Versammlungsprotokoll)

1 Unklarer oder uneinheitlicher Vereinsname

Der Vereinsname muss in der Errichtungsanzeige und in den Statuten identisch sein. Außerdem soll der Name verständlich machen, worum es im Verein geht. Ein Teil des Vereinsnamens muss daher jedenfalls in deutscher Sprache sein.

	 Falsch	 Richtig
	In der Anzeige steht „Culture Hub“, in den Statuten „Kulturverein Culture Hub - Plattform für kulturellen Austausch“.	In beiden Dokumenten steht derselbe Name: „Kulturverein Culture Hub - Plattform für kulturellen Austausch“.
4	Der Name lautet „GEN.V“, ohne dass irgendwo erklärt wird, was das bedeutet.	Der Name wird mit dem Vereinszweck verständlich gemacht: „GEN.V - Verein zur Förderung generationenübergreifender Veranstaltungen“.
	Der Vereinsname lautet „Culture Hub“. Er enthält keinen deutschsprachigen Namensbestandteil.	Der Vereinsname lautet: „Kulturverein Culture Hub - Plattform für kulturellen Austausch“.

Hinweis: bei Unsicherheiten klärst du den Vereinsnamen am besten vorab mit der zuständigen Behörde.

2 Verschlechterung von Quotenregelungen

Minderheitenrechte dürfen in den Statuten nicht verschlechtert werden. Das Vereinsgesetz sieht beispielsweise vor, dass mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung vom Leitungsorgan verlangen kann.¹

 Falsch	 Richtig
In den Statuten steht: „Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.“ ²	In den Statuten steht: „Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.“
In den Statuten steht: „Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer Generalversammlung vom Vorstand verlangen.“	Auch Verbesserungen der Minderheitenrechte sind möglich und erlaubt. Beispielsweise eine Senkung auf ein Zwölftel der Mitglieder, die eine Generalversammlung verlangen können.

¹ Diese Regelung muss grundsätzlich nicht explizit in die Statuten aufgenommen werden, da sie bereits gem. § 5 Abs. 2 Vereinsgesetz gesetzlich verankert ist. Allerdings spricht nichts dagegen, sie wortgetreu in den Statuten zu übernehmen.

² Diese Regelung führt dazu, dass es mehr Personen braucht, um eine Generalversammlung einzuberufen. Die Rechte der Mitglieder verschlechtert sich daher.

3 Löschen von Pflichtteilen

Musterstatuten enthalten die Mindestanforderungen, welche gesetzlich verlangt werden. Entfernt man Pflichtteile (z. B. Schlichtungsregelung oder Beschlussfassungsregelungen der Mitgliederversammlung), muss die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilen. Das verzögert den Start eures Vereins. Erst wenn die Statuten den gesetzlichen Mindestinhalt aufweisen (also gesetzeskonform sind), darf die Behörde zur Vereinstätigkeit einladen.

 Falsch	 Richtig
Die Regelung zur Schlichtung wurde komplett gestrichen (zB § 15 Schiedsgericht der Musterstatuten BMI).	Die Musterstatuten werden übernommen und nur sinnvoll ergänzt, zB bei der Beschreibung des Vereinszwecks.
Es fehlen Aussagen zur Art und Weise der Mittelverwendung.	Es sind alle Mindestinhalte nach dem Vereinsgesetz enthalten (§ 3 Abs. 2 VereinsG).
Die Vereinsauflösung wird nicht geregelt.	Die Regelung zur Vereinsauflösung wird auf die Bedürfnisse des Vereins angepasst.

5

4 Ideelle vs. materielle Mittel

Ideelle Mittel beschreiben alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Verein zur Verwirklichung seines festgelegten Zweckes einsetzt.

Materielle Mittel sind solche, die der Verein für die Finanzierung des Vereinszwecks verwendet.

 Falsch	 Richtig
Ideelle Mittel werden nicht abschließend aufgezählt. Es fehlen Aussagen zur Art und Weise der Mittelverwendung.	§ XX Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden: ■ Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen und Diskussionsrunden ■ Herausgabe von Publikationen, Vereinsmitteilungen und digitalen Informationsangeboten ■ Organisation von Treffen und Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern und Interessierten
Materielle Mittel werden nicht abschließend aufgezählt Wer Förderungen, Spenden oder andere Einnahmen weglässt, handelt bei Verwendung dieser Mittel statutenwidrig. Hier gilt: lieber zu viel als zu wenig angeben!	(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: ■ Mitgliedsbeiträge ■ Erlöse aus Veranstaltungen und Projekten ■ Spenden, Förderungen, Subventionen und Sponsoring ■ Einnahmen aus Vermögensverwaltung

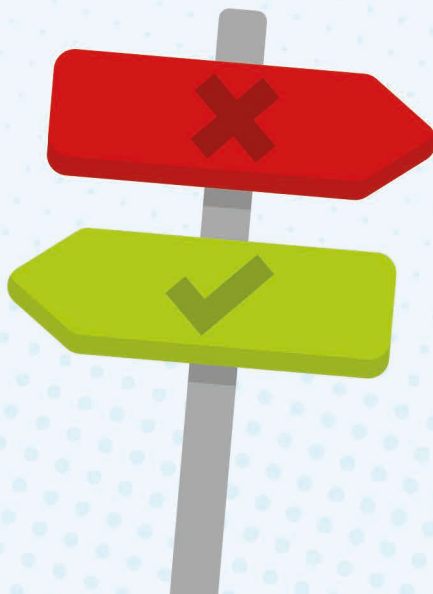
5 Unklarheiten bei Vertretungsregeln und Zeichnungsberechtigung

Wer darf den Verein nach außen vertreten? Welche Formalitäten müssen eingehalten werden? Unklare Vertretungsregelungen führen in der Praxis immer wieder zu Konflikten, Missverständnissen und im schlimmsten Fall zu rechtlich unwirksamen Verträgen. Bereits bei der Errichtungsanzeige ist es essenziell, dass die jeweils dazu berechtigte Person (bzw. Personen) unterschreibt - **handschriftlich** oder **digital** über einen anerkannten Signaturdienstleister. **Sind noch keine Funktionäre gewählt, müssen alle Gründer das Dokument unterzeichnen.**

6

 Falsch	 Richtig
Nur ein Gründer hat die Errichtungsanzeige unterschrieben.	Bei der Errichtungsanzeige haben alle Gründer handschriftlich unterzeichnet.
Ein Mitglied des Vereins wird in der Wahlanzeige angeführt und unterschreibt, obwohl er laut Statuten nicht im Vorstand ist.	Bei der Wahlanzeige haben alle Funktionäre laut Statuten (zB Obmann, Kassier, laut Statuten.) handschriftlich unterzeichnet.
Der Schriftführer unterzeichnet einen Fördervertrag. Laut Statuten ist aber nur der Obmann zeichnungsberechtigt.	Bei Förderverträgen unterschreibt derjenige, der auch laut Statuten den Verein nach Außen vertritt - also zeichnungsberechtigt ist. ³

³ In den meisten Fällen ist das der Obmann. Es kann aber grundsätzlich jedes Mitglied des Vorstandes in den Statuten dazu ermächtigt werden. Achtet bei der Statutenerstellung darauf, was für euren Verein tatsächlich praktikabel ist.



LAND
SALZBURG